



Gruppenunfallversicherung

Auch bei größter Vorsicht lassen sich Unfälle nicht ausschließen. Jährlich verunfallen in Deutschland rund neun Millionen Menschen. Eine Million so schwer, dass sie im Krankenhaus behandelt werden müssen. Über die gesetzliche Unfallversicherung sind lediglich ca. 30 % der gesamten Unfälle abgesichert.

Die Berufsgenossenschaften bieten eine Grundabsicherung und leistet ausschließlich bei Arbeits- und Wegeunfällen. Die Gefahr, aus dem Schutz herauszufallen, ist groß. Diese Leistungen sind selten ausreichend. Gänzlich ohne gesetzliche Absicherung sind Unfälle, die in der Freizeit passieren, und das machen ca. 70 % aller Unfälle aus.

Wer seinen Mitarbeitern kostengünstig und verwaltungsarm einen deutlich besseren Schutz ermöglichen möchte, kann über die Gruppenunfallversicherung einen ausgezeichneten 24 h Voll-, Teil- oder Dienststreiseschutz bieten.

Generelle Produkteigenschaften

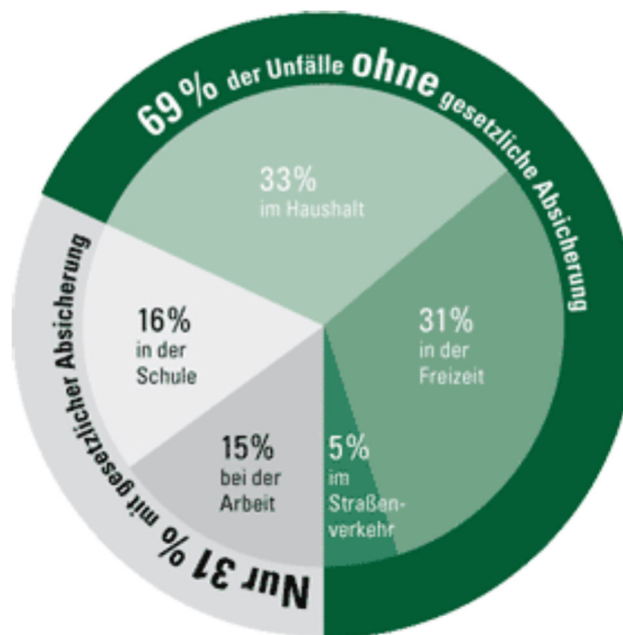
- Ausgleich von Einkommenseinbußen und Mehraufwendungen durch Unfallfolgen
- Leistungsarten:
 - ➔ Tod
 - ➔ Invalidität
 - ➔ Unfallrente
 - ➔ Krankenhaustagegeld
 - ➔ Tagegeld
 - ➔ Haushaltshilfegeld
 - ➔ Komageld
 - ➔ Kururlaubstagegeld
 - ➔ Kosmetische Operationen

Wichtige Vertragsbestandteile

- Großzügige Gliedertaxe
- Weltweiter Versicherungsschutz
- 24-Stunden-Deckung
- Versicherungsschutz auch über das gesetzliche Rentenalter hinaus
- Versehensklausel
- Großzügiger Begriff der Plötzlichkeit
- Vergiftungen gelten als Unfall
- Unfälle durch Bewusstseinsstörungen, z. B. durch Alkohol und Medikamente sind mitversichert
- Psychische und nervöse Störungen nach einem Unfall sind mitversichert
- Folgen von Insektenstichen sind mitversichert
- Infektionen sind mitversichert
- Sofortleistung bei Gesundheitsstörungen
- Altersabhängige Mehrleistung bei Invalidität

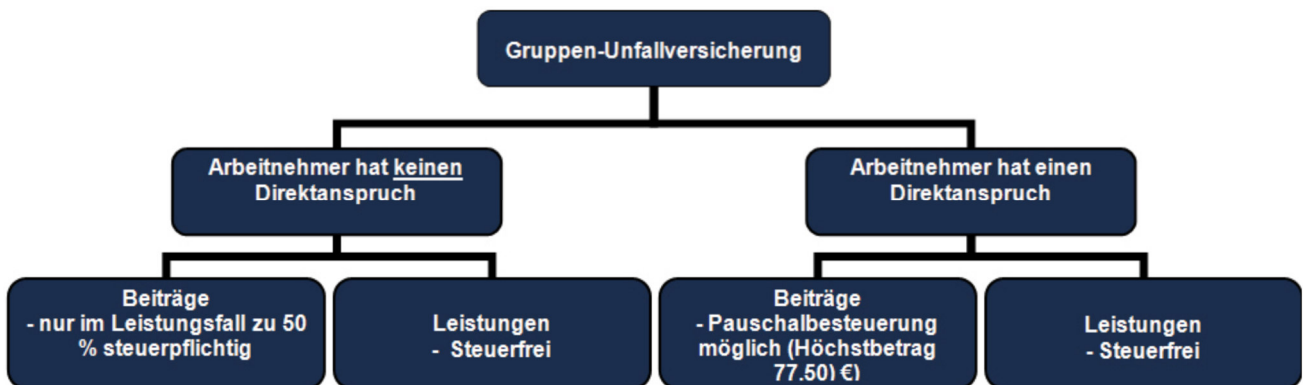
Gründe für eine Gruppenunfallversicherung

- Notwendige Ergänzung der gesetzlichen Unfallversicherung, da diese nur bei Arbeits- oder Wegunfällen aufkommt
- Absicherung der eigenen Existenz und der der Familie durch die Gefahr von unkalkulierbaren Kosten
- Nach einem Unfall können hohe zusätzliche Kosten bezüglich notwendiger Umbaumaßnahmen in der Wohnung oder dem Haus bestehen, z. B. bei Querschnittslähmung
- Berechnungsgrundlage der gesetzlichen Unfallversicherung für die Invaliditätsrente sind höchstens 2/3 des Brutto-Jahresarbeitsverdienstes – bei der privaten Gruppenunfallversicherung ist die Vertragsgestaltung flexibel
- Rund um die Uhr Schutz (24-Stunden-Deckung)
- Erhöhung der Attraktivität als Arbeitgeber zur Mitarbeiterbindung und -gewinnung



Steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen

- Die Beiträge zur Gruppenunfallversicherung für die Arbeitnehmer sind Betriebsausgaben.
- Bei Direktanspruch des Versicherten ist die Versicherungsleistung einkommensteuerfrei. In diesem Fall unterliegen die gesamten aufgewendeten Beiträge der Lohnsteuer, die jedoch mit einem Pauschsteuersatz von 20 % abgegolten werden können.
- Erhält der Versicherte aber die Leistungen ohne einen vorher vereinbarten Direktanspruch, sind diese ebenfalls steuerfrei und die Beiträge erst im Leistungsfall maximal bis zur Höhe der erhaltenen Leistungen zu versteuern.
- Vor Vertragsabschluss ist es sinnvoll, die für das Unternehmen steuerlich günstigste Gestaltung des Versicherungsvertrags zu ermitteln. Die unterstützende Beurteilung eines Steuerberaters ist hier hilfreich und wird empfohlen.



	Kein Direktanspruch vereinbart (Ausübung der Rechte steht dem Arbeitgeber zu)	Direktanspruch vereinbart (Ausübung der Rechte steht dem Arbeitnehmer zu)
Beiträge	Die vom Arbeitgeber laufend gezahlten Beiträge sind kein Arbeitslohn und unterliegen zum Zeitpunkt der Beitragszahlung nicht dem Lohnsteuerabzug. Im Leistungsfall kommt es dafür zu einer nachgelagerten Besteuerung der Beiträge: Erhält ein Arbeitnehmer Leistungen, führen die bis dahin entrichteten, auf den Versicherungsschutz des Arbeitnehmers entfallenden Beiträge ohne Versicherungssteuer im Zeitpunkt der Auszahlung oder Weiterleitung der ersten Leistung an den Arbeitnehmer zu Arbeitslohn in Form von Barlohn – begrenzt auf die dem Arbeitnehmer ausgezahlte Versicherungsleistung. Dies gilt unabhängig davon, ob der Unfall im beruflichen oder außerberuflichen Bereich eingetreten ist. • Ermittlung aller vom aktuellen Arbeitgeber in der Vergangenheit gezahlten Beiträge und Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40 b Abs. 3 EStG ist zulässig*. Bereits in der Vergangenheit pauschal oder individuell versteuerte Beiträge bleiben hierbei außer Betracht • Eine Hochrechnung aufgrund des zuletzt gezahlten Beitrags ist ebenso zulässig • Falls die Unfallversicherung auch das Unfallrisiko bei Auswärtstätigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 4a Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) abdeckt, sind bei einer 24-Stunden-Dekung in der Regel 80 % des Gesamtbeitrags lohnsteuerpflichtig. Bei einer Versicherung gegen Berufsunfälle sind demgegenüber in der Regel nur 60 % des Gesamtbeitrags lohnsteuerpflichtig. • Beitragsanteile, die auf das Risiko von sonstigen beruflichen Unfällen entfallen, kann der Arbeitnehmer im Gegenzug als Werbungskosten steuerlich geltend machen.	Die vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge sind steuerpflichtiger Arbeitslohn und unterliegen zum Zeitpunkt der Zahlung dem Lohnsteuerabzug. Falls die Unfallversicherung auch das Unfallrisiko bei Auswärtstätigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 4a Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) abdeckt, sind bei einer 24-Stunden-Dekung in der Regel 80 % des Gesamtbeitrags lohnsteuerpflichtig. Bei einer Versicherung gegen Berufsunfälle sind demgegenüber in der Regel nur 60 % des Gesamtbeitrags lohnsteuerpflichtig. Beitragsanteile, die auf das Risiko von sonstigen beruflichen Unfällen entfallen, kann der Arbeitnehmer im Gegenzug als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Eine Pauschalierung der Lohnsteuer (20 % zzgl. evtl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) ist der Beiträge ohne Versicherungssteuer nach § 40 b Abs. 3 EStG möglich. Seit dem 01.01.2024 ist die Beitragsgrenze für die Pauschalierung von Beiträgen für eine Gruppenunfallversicherung ersatzlos entfallen.
Leistungen	Versicherungsleistungen sind kein steuerpflichtiger Arbeitslohn und unterliegen nicht dem Lohnsteuerabzug. Leibrenten (z. B. Unfall-Renten) sind als sonstige Einkünfte mit dem Ertragsanteil zu versteuern. Eine Todesfalleistung unterliegt der Erbschaftsteuerpflicht.	